

# Campingverein Barleber See e. V.

## Satzung

06.03.2010

### Präambel

Der "Campingverein Barleber See e. V." wurde am **19.08.2001** gegründet und ist in das **Vereinsregister** beim Amtsgericht Stendal unter der **Registernummer VR11727** eingetragen.

### I. Grundsätze

- 1. Art des Vereins**  
Der „Campingverein Barleber See e.V.“ ist ein eingetragener Verein im Sinne von § 21 BGB.
- 2. Name des Vereins**  
Der Verein führt den Namen „Campingverein Barleber See e.V.“
- 3. Sitz des Vereins**  
Der Sitz des Vereins ist Magdeburg.

### II. Zweck und Ziele des Vereins

- 4. Zweck des Vereins**  
Der Verein verfolgt den Zweck, im Interesse seiner Mitglieder, insbesondere der Einkommensschwachen, den Campingplatz Barleber See als kostengünstiges Erholungs- und Freizeitgebiet auf lange Sicht zu erhalten und weiter zu entwickeln.
- 5. Ziele des Vereins**  
Der Verein fördert den Campingplatz Barleber See unter Realisierung und Wahrung folgender Anliegen:
  - Erhöhung der Attraktivität und Qualität des Campingplatzes durch gezielte Ausgestaltung und Erweiterung des angebotenen Services.
  - Förderung der Erholung und Freizeitgestaltung der Mitglieder und deren Familien.
  - Erhaltung und Verbesserung der Einrichtungen und Anlagen des Campingplatzes, auch durch Eigenleistung der Vereinsmitglieder.
  - Schutz der Umwelt.
  - Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung auf dem Campingplatz.
- 6. Mittel des Vereins**  
Die Mittel des Vereins bestehen aus
  - den Mitgliedsbeiträgen
  - den Eigenleistung der Mitglieder
  - und den Einnahmen aus dem Betrieb des Campingplatzes.Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden.

### III. Mitgliedschaft, Beiträge

#### 7. Eintritt in den Verein

- (1) Mitglied des Vereins „Campingverein Barleber See e.V.“ kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet und ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr, des Beitrages für das laufende Jahr und der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung wirksam.

#### 8. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes oder bei Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Kenntnisnahme der Austrittserklärung ist dem Mitglied schriftlich zu bestätigen. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des 31.12. des Jahres in dem der Austritt erklärt wurde. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - die ihm gemäß der Satzung oder Beschlüssen der Mitgliederversammlung obliegenden Pflichten wiederholt erheblich verletzt
  - dem Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig erheblichen materiellen Schaden zufügt
  - den Verein, seine Organe oder einzelne Vertreter öffentlich herabwürdigt
  - mehr als drei (3) Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder anderen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein in Rückstand ist und trotz zweifacher schriftlicher Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt.Das Mitglied verliert den Anspruch auf alle Vergünstigungen als Vereinsmitglied.
- (4) Das Ausschlussverfahren wird vom Vorstand geführt. Vor der Entscheidung ist das Mitglied in geeigneter Weise anzuhören. Für einen Ausschluss ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Der Beschluss muss dem ausgeschlossenen Mitglied per eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.
- (5) Finanzielle und sonstige Verpflichtung der Mitglieder sind bis zum Tage der Wirksamkeit des Austritts zu erfüllen.

#### 9. Beiträge

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (2) Es werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben, die bis zum 30. April eines jeden Jahres fällig sind.
- (3) Über die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

### IV. Organisation

#### 10. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung als höchstes Organ,
- der Vorstand und
- die Revisoren.

## V. Mitgliederversammlung

### 11. Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern, mindestens aber einmal im Jahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel (1/3) der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- (3) Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind nur die Mitglieder des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen beschließen.
- (4) Die Einladung erfolgt durch Aushang auf dem Campingplatz Barleber See in den Schaukästen an der Rezeption sowie vor den Sanitärgebäuden 1 bis 4 mit einer Frist von mindestens 4 Wochen.
- (5) In der Einladung sind die vorgesehenen Tagesordnungspunkte und Beschlussvorlagen zu benennen. Beabsichtigte Änderungen der Satzung oder der Campingplatzordnung sind den Mitgliedern vorab inhaltlich zur Kenntnis zu geben.
- (6) Anträge an die Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform und müssen zwei Wochen vor der Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugehen. Der Termin für die Einreichung wird jeweils 4 Wochen vorher bekannt gegeben. Später eingegangene Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.

### 12. Durchführung der Sitzungen und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch einen der beiden Vorsitzenden oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.
- (2) In jeder ordentlichen Sitzung der Mitgliederversammlung sind mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - Bericht des Vorstands
  - Bericht der Revisoren
  - Entlastung des Vorstands
  - Anträge

Neuwahlen stehen nur auf der Tagesordnung, wenn die Neuwahlen eines Vereinsorgans erforderlich ist.

- (3) Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über
  - Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen,
  - eine Finanzordnung und den Finanzplan des Vereins,
  - Verwendung der Mitgliedsbeiträge und evtl. Zuwendungen,
  - alle Grundsatzfragen und Anträge der Mitglieder,
  - Entwicklungskonzepte, Finanzierungsrahmenpläne,
  - die Campingplatzordnung,
  - Satzungsänderungen und
  - die Teil- oder vollständige Auflösung des Vereins.

### **13. Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

- (1) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung der Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung teilnehmende Gäste haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Verlangen geheim erfolgen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (4) Eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich bei:
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
  - Misstrauensanträge gegen Mitglieder des Vorstands
  - Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- (5) Sitzungen der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat die behandelten Tagesordnungspunkte, den Verlauf der Diskussion und die gefassten Beschlüsse wiederzugeben. Das Protokoll hat spätestens vier Wochen nach der Sitzung vorzuliegen und ist vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei Vereinsmitgliedern, die nicht Vorstandsmitglieder sind, mit Name und Datum zu unterzeichnen.  
Das Protokoll ist in der Rezeption für alle Mitglieder zur Einsichtnahme vorzuhalten und diesen bei Bedarf ein Exemplar zu überlassen.

## **VI. Vorstand**

### **14. Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:

- dem bzw. der 1. Vorsitzenden,
- dem bzw. der 2. Vorsitzenden,
- dem bzw. der Schatzmeister(in),
- dem bzw. der Schriftführer(in),
- dem bzw. der Referent(in) für Kultur und Sport,
- dem bzw. der Referent(in) für Öffentlichkeitsarbeit,
- dem bzw. der Referent(in) für Ordnung und Sicherheit

### **15. Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in offener Wahl für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung für den Rest der Wahlperiode einen Nachfolger. Der Vorstand kann zur Sicherung seiner Arbeitsfähigkeit durch Mehrheitsbeschluss geeignete Mitglieder in jede Funktion kooptieren. Die Kooptierung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei mehrfachen groben Verstößen gegen diese Satzung oder geltendes Recht den betreffenden Vorstandsmitgliedern vor Ablauf der Amtsperiode ihr Misstrauen aussprechen. Ein Misstrauensantrag kann beim Vorstand eingereicht werden und ist von diesem im Zusammenhang mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben, wenn er von mindestens 25% der Mitglieder durch Unterschrift unterstützt wird.

### **16. Aufgaben des Vorstandes**

Die Aufgaben des Vorstandes sind

- Organisation des Vereinslebens in Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung auf der Grundlage dieser Satzung,
- Beratung, Organisation und Kontrolle der laufenden Geschäftsführung des Vereins,
- Beratung und Kontrolle der laufenden Geschäftsführung des Campingplatzes,
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Entwicklung des Campingplatzes.
- Erarbeitung von Konzeptionen und Beschlussvorlagen zur weiteren Entwicklung des Vereins und des Campingplatzes,
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
- Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen der Mitglieder.

## **17. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende und mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind.
- (2) Der/die 1. **bzw. 2.** Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Er/sie leitet den Vorstand und regelt die Aufgabenverteilung. Zwischen den Vorstandssitzungen leitet er/sie oder der/die 2. Vorsitzende die Geschäfte.
- (3) Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist nach der Sitzung vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten, mit Name und Datum zu unterzeichnen. Das Protokoll in elektronischer Form hat spätestens 2 Wochen nach der Sitzung vorzuliegen. Die Protokolle sind spätestens nach 3 Wochen in der Rezeption für alle Mitglieder zur Einsichtnahme vorzuhalten. Beschlüsse sind in geeigneter Form bekannt zu machen.
- (4) Die Beschlüsse sind für jedes Mitglied bindend. Sollten Beschlüsse der MV oder des Vorstandes gegen die Satzung des Vereins verstoßen, so ist der Vorstand darauf hinzuweisen. Der Vorstand hat den Mangel zu beseitigen oder eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung herbeizuführen.

## **18. Zeichnungsbefugnisse des Vorstandes**

- (1) Die Zeichnungsbefugnis im Schriftverkehr legt der Vorstand schriftlich fest.
- (2) Bei Geldgeschäften zeichnen immer zwei der in nachstehender Ziffer 21 bestimmten gesetzlichen Vertreter gemeinsam.

## **19. Aufwandsentschädigung für den Vorstand**

Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Zur Erstattung der in Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben entstehenden Auslagen z. B. Portokosten, Fahrtkosten, Telefonkosten oder Sachauslagen kann der Vorstand bei Bedarf eine pauschale Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

## **VI. Revisoren**

### **20. Aufgaben der Revisoren**

- (1) Die Revisoren kontrollieren die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins. Dazu überprüfen sie regelmäßig die Buchführungsunterlagen des Vereins.
- (2) Revisoren können an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen
- (3) Über Beanstandungen informieren die Revisoren den Vorstand unverzüglich.
- (1) Die Revisoren berichten der Mitgliederversammlung über die Revisionen.

## **VII. Vertreter des Vereins**

### **21. Gesetzliche Vertreter**

- (1) Der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende und der Schatzmeister sind die Vertreter gemäß § 26 BGB und einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Sie werden nachfolgend als „geschäftsführender Vorstand“ bezeichnet.
- (2) Bei der Wahrnehmung der Vertretungsvollmacht ist/sind der/die gesetzliche(n) Vertreter an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

## **VIII. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **22. Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung durch den Verein in allen mit dem Mitgliedsverhältnis und der Nutzung des Campingplatzes Barleber See im Zusammenhang stehenden Belangen. Sie haben insbesondere das Recht,

- Vorschläge zur Verbesserung der Vereinsarbeit sowie zur Entwicklung des Campingplatzes zu machen,
- Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen,
- Rechenschaft über die Arbeit des Vorstandes sowie den finanziellen Verpflichtungen des Vereins zu verlangen und
- den Vorstand und die Revisoren zu wählen

### **23. Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Pflicht,

- die Satzung und die Campingplatzordnung einzuhalten,
- bei der Umsetzung der Beschlüsse des Vereins mitzuwirken,
- ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein termingerecht nachzukommen

### **24. Folgen von Pflichtverletzungen**

Verstöße gegen diese Satzung oder die Campingplatzordnung können nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit mit

- schriftlicher Verwarnung,
- zeitweiliger Einschränkung von Leistungen
- Entzug von Vergünstigungen

geahndet werden.

## **IX. Betreiben des Campingplatzes**

### **25. wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**

- (1) Der Verein führt auf der Grundlage der Nutzungsverträge mit der Landeshauptstadt Magdeburg bzw. den Eigentümern an Grund und Boden den Campingplatz Barleber See nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.
- (2) Der Geschäftsbetrieb ist auf den langfristigen Erhalt und die ständige Modernisierung des Campingplatzes ausgerichtet. Zur finanziellen Absicherung unvorhersehbarer Ereignisse sind Rücklagen zu bilden, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, wird die Führung des Campingplatzes von dem/der 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands besitzen Weisungsrecht gegenüber den Angestellten des Campingplatzes.
- (4) Die Führung des Campingplatzes ist so zu gestalten, dass die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Entwicklungskonzepte und Investitionsrahmenpläne entsprechend ihrem Anliegen umgesetzt werden.

## **X. Auflösung des Vereins**

### **26. Auflösung des Vereins**

Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen, die nur über diesen einen Tagesordnungspunkt beschließt. Diese bestimmt auch die Liquidatoren. Antragsteller und Begründung des Antrages sind den Mitgliedern vier Wochen vor der Versammlung zur Kenntnis zu bringen.

### **27. Abwicklung der Auflösung**

- (1) Bei einer Auflösung regeln die Liquidatoren die vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Das Guthaben bzw. die Verbindlichkeiten des aufgelösten Vereins sind unter den Mitgliedern anteilsgerecht aufzuteilen.
- (2) Die Auflösung des Vereins ist durch die Liquidatoren unverzüglich öffentlich bekannt zu machen und eine Löschung im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht zu veranlassen.

## **XI. Schlussbestimmung**

### **28. Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.03.2010 beschlossen und tritt am mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

### **29. Rechtsvorbehalt**

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Mitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in der Satzung vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Frist beruht. Es soll dann ein dem gewollten Zweck möglichst nahe kommendes rechtliches Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

### **30. Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **31. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Magdeburg.

### **32. Sprachliche Gleichstellung**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher wie in männlicher Form.